

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Beitragslücken können zu empfindlichen Kürzungen der AHV-Rente führen. Überprüfen Sie deshalb regelmässig Ihr AHV-Konto.

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters – d.h. bei Frauen momentan 64 und bei Männern 65 Jahre – müssen für jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge einbezahlt werden. Keine oder zu geringfügige Beiträge verringern die Rente um 2,3 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr.

Solche Lücken entstehen beispielsweise bei längerem Auslandsaufenthalt, Studium oder einer Frühpensionierung. Als Arbeitnehmer benötigen Sie pro Jahr mindestens einen Bruttolohn in der Höhe von Fr. 4702.– (Stand 2019), um den Mindestbeitrag von Fr. 482.– zu erreichen. Verheiratete müssen zusammen mindestens Fr. 964.– (Bruttolohn von Fr. 9404.–) erreichen, den sogenannten «doppelten Mindestbeitrag».



Rentenkürzungen können durch gute Planung vermieden werden. Bild: Pixabay

Gerade in der Landwirtschaft müssen Beitragslücken besonders beachtet werden, da bei Selbstständigerwerbenden die Schwankungen der Erwerbseinkommen in der Regel grösser ausfallen. Bei lediglich über die 1. Säule obligatorisch versicherten Rentnern

fallen Kürzungen zudem höher ins Gewicht.

Wird ein selbstständiges beitragspflichtiges Einkommen erwirtschaftet, das unterhalb von Fr. 9500.– liegt, kann der Mindestbeitrag nicht mehr erreicht werden. Gewöhnlich stellt die

«Nachzahlungen müssen innerhalb von 5 Jahren getätigt werden.»

Ausgleichskasse in diesem Fall jedoch automatisch den Mindestbeitrag in Rechnung.

Bei Verheirateten liegt die Schwelle bei Fr. 18 200.–. Es gilt zu beachten, dass auf dem in den Betrieb investierten Eigenkapital eine Verzinsung von 0,5 Prozent berücksichtigt wird, was das beitragspflichtige Einkommen zusätzlich senkt. Das selbstständige Einkommen muss in der Realität also – je nach Höhe des Eigenkapitals – noch höher liegen, damit der Mindestbeitrag erreicht wird.

In Jahren, in denen kein oder ein zu tiefes AHV-Einkommen erzielt wird, müssen die fehlenden Beiträge als Nichterwerbstätiger abgerechnet werden. Die zu leistenden Beiträge berechnen sich aus dem Vermögen und dem 20-fa-

chen Renteneinkommen. Als Beispiel: Ein lediger Nichterwerbstätiger mit einer Jahresrente von Fr. 28 000.– und einem Vermögen von Fr. 600 000.– muss jährlich einen AHV-Beitrag über Fr. 2368.– leisten.

Um Beitragslücken zu vermeiden empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit einen Auszug über das individuelle Konto zu bestellen (z.B. bei der SVA Zürich online möglich). Es können jedoch nur die Beitragslücken der letzten 5 Jahre mittels Nachzahlungen geschlossen werden.

Beiträge, welche vor dem vollendeten 20. Altersjahr geleistet werden, können spätere Lücken kompensieren. ■

Michael Walti
AGRO-Treuhand Region
Zürich AG

